

TRICENTIS ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KUNDEN

1. GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. **Geltungsbereich.** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kunden („AGBK“) gelten für die Lizenzierung der Software, für die Bereitstellung der Plattformdienste, sowie für Dienstleistungen für den Kunden gemäß der jeweils gültigen Bestellung.
- 1.2. **Begriffsbestimmungen.**
 - 1.2.1. „**Annahmetag**“ ist das Datum, an dem der Kunde die Bestellung unterzeichnet.
 - 1.2.2. „**Anwender**“ bezeichnet die Mitarbeiter oder Auftragnehmer des Kunden, für die eine Lizenz oder ein Abonnement zur Nutzung der Produkte besteht.
 - 1.2.3. „**Bestellung**“ ist das Bestellformular oder jedes andere von den Parteien einvernehmlich vereinbarte Dokument, in dem die vom Kunden gewählten Produkte und Leistungen, wie auch das Entgelt und zusätzliche Bedingungen definiert werden.
 - 1.2.4. „**Dienstleistung**“ sind alle in der Bestellung definierten und für den Kunden zu erbringenden Dienstleistungen.
 - 1.2.5. „**Dokumentation**“ ist die schriftliche Standard-Anwenderdokumentation bzw. -Handbücher der Gesellschaft, welche Konzept, Funktionen, Bedienung und Anwendung des Produkts beschreiben und die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft auf den neuesten Stand gebracht werden. Hierzu zählen auch weitergehende Erläuterungen und Anmerkungen.
 - 1.2.6. „**Entgelt**“ sind sämtliche Vergütungen, welche vom Kunden gemäß dieser AGBK zu leisten sind.
 - 1.2.7. „**Gesellschaft**“ ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, das die Produkte gemäß der vorliegenden AGBK bereitstellt.
 - 1.2.8. „**Kunde**“ ist das in der Bestellung definierte Unternehmen, an das die Software lizenziert wird, dass die Software für einen festgelegten Zeitraum abonniert oder die Dienstleistungen bzw. den Liefergegenstand nutzt.
 - 1.2.9. „**Kundenmaterial**“ sind sämtliche Materialien, Inhalte, Codes oder Daten, welche der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte der Gesellschaft zugänglich macht oder als Ergebnis der Nutzung der Gesellschaft zur Verfügung stellt.
 - 1.2.10. „**Kundensystem**“ ist jedes vom Kunden oder durch eines der mit ihm Verbundenen Unternehmen betriebene, verwaltete oder in dessen Eigentum befindliche System, auf welchem die Software installiert wurde oder das für den Plattform Dienst genutzt wird.
 - 1.2.11. „**Laufzeit**“ bezeichnet die Dauer der dem Kunden entsprechend der Bestellung eingeräumten Nutzungsrechte oder die Dauer des Zugriffs auf die Produkte und/oder den Support.
 - 1.2.12. „**Liefergegenstand**“ sind alle Arbeiten oder Materialien (einschließlich Software, Berichte, Testfälle, Flussdiagramme oder Dokumentationen), die dem Kunden gemäß dieser AGBK oder wie in der Bestellung bezeichnet geliefert werden.
 - 1.2.13. „**Plattformdienst**“ ist jedes Produkt (Software), welches die Gesellschaft dem Kunden gemäß Bestellung auf Abruf („on-demand“) zur Verfügung stellt, sowie alle Anwendungen auf Abruf („on-demand“), die die Gesellschaft dem Kunden wie in der Bestellung angegeben zur Verfügung stellt.
 - 1.2.14. „**Produkte**“ sind zusammengefasst die Software, die Plattformdienste, Dienstleistungen bzw. Liefergegenstände, welche die Gesellschaft dem Kunden gemäß Bestellung zur Verfügung stellt.
 - 1.2.15. „**Rechte am Geistigen Eigentum**“ sind sämtliche weltweit geltenden Rechte aus geltenden Gesetzen bzw. aus Gewohnheitsrecht, ungeachtet, ob sich diese aus anwendbarem Recht oder Bestimmungen von anderen Staaten, Ländern, Rechtssystemen, Regierungen oder Justizbehörden ergeben und, in, oder im Zusammenhang mit: (a) Patenten, Gebrauchsmustern und Offenlegungen von Erfindungen und deren Anmeldungen, (b) Unternehmensgeheimnissen, vertraulichen oder geschützten Informationen, (c) Urheberrechten, Urheberrechtsanmeldungen- oder Registrierungen, (d) Marken und Dienstleistungsmarken, (e) gewerblichen Mustern, (f) allen Rechten an Datenbanken und Datensammlungen, (g) sämtlichen Urheberpersönlichkeits- und wirtschaftlichen Rechten von Urhebern und Erfindern, (h) Rechten hinsichtlich Antragstellung, das Einbringen von, der Zertifizierung, Registrierung, Aufzeichnung oder Vervollständigung der vorgenannten Rechte und (i) sämtlichen ähnlichen oder gleichwertigen Rechten an allen vorgenannten Rechten stehen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die genannten Rechte im anwendbaren Rechtssystem unter Schutz gestellt werden.
 - 1.2.16. „**Software**“ ist jede Software die in Form einer ausführbaren Datei als Standardcomputerprogramm ausführbar ist, einschließlich

deren Komponenten sowie sämtliche entsprechend verfügbaren Technologieadapter wie in der Bestellung angegeben.

- 1.2.17. „**Software von Drittanbietern**“ bezeichnet Software, die nicht im Eigentum der Gesellschaft steht und an den Kunden lizenziert wird bzw. von diesem verwendet wird, unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft oder Dritten bereitgestellt wird.
- 1.2.18. „**Support**“ sind standardisierte Wartungsdienste in Zusammenhang mit der Software bzw. dem Plattformdienst gemäß dem Supportplan und dem geltenden Service Level Agreement der Gesellschaft wie in der Bestellung angegeben.
- 1.2.19. „**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft, Personengesellschaft oder Wirtschaftseinheit, die durch das Mutterunternehmen mit einem Anteil von mehr als 50 % der Stimmrechtsaktien kontrolliert, wird.
- 1.2.20. „**Vereinbarung**“ sind die gegenständlichen Allgemeinen Kunden Geschäftsbedingungen-AGBK-, die von den Parteien unterzeichnete Bestellung, sowie alle damit verbundenen Anhänge.
- 1.2.21. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Daten oder Informationen, die einer Partei („**Empfänger**“) von der anderen Partei („**Informationsgeber**“) mitgeteilt werden und nicht allgemein öffentlich zugänglich sind, in welcher Form und wie auch immer diese weitergegeben werden. Dies umfasst insbesondere das Produkt und die Dokumentation, einschließlich aller darin enthaltenen Daten, Codes, Techniken, Algorithmen, Methoden, Know-How, Architektur und Designs, sowie weiterhin Kundenlisten, Informationssicherheitspläne, Betriebsgeheimnisse und Eigentumsrechte, personenbezogene Daten oder Daten und Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder die nach den Umständen der Offenlegung so zu verstehen sind, dass eine vernünftige Person annehmen kann, dass diese Informationen vertraulich zu behandeln sind.

2. GEISTIGES EIGENTUM

- 2.1. **Eigentum.** Die Gesellschaft behält sämtliche Rechte und Ansprüche einschließlich aller Rechte am Geistigen Eigentum an und im Zusammenhang mit dem Produkt und den darin begründeten Vertraulichen Informationen. Der Kunde behält sämtliche Rechte und Ansprüche an und im Zusammenhang mit den Kundensystemen und Kundenmaterialien und den darin begründeten Vertraulichen Informationen. Die Produkte werden auf einer begrenzten Lizenz- oder Zugangsbasis zur Verfügung gestellt. Dem Kunden wird kein Eigentumsrecht übertragen, unabhängig von der Verwendung von Begriffen wie "Kauf" oder "Verkauf". Der Kunde darf keine Hinweise auf Eigentumsrechte entfernen, ändern oder verdecken, die in den Produkten enthalten oder an ihnen angebracht sind. Mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte wird dem Kunden von der Gesellschaft implizit oder anderweitig keine Lizenz bzw. kein Recht eingeräumt.
- 2.2. **Kundenmaterialien.** Zum ausschließlichen Zweck der Bereitstellung der Produkte gewährt der Kunde der Gesellschaft und seinen Verbundenen Unternehmen und Subunternehmern hiermit während der Laufzeit eine weltweite, nicht ausschließliche, widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Kundenmaterialien. Der Kunde stellt sicher, dass die Verwendung der Produkte und aller Kundenmaterialien jederzeit mit den geltenden lokalen, staatlichen, bundesstaatlichen und internationalen Gesetzen und Vorschriften übereinstimmt.
- 2.3. **Open-Source-Komponenten.** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bestimmte Softwarekomponenten des Produkts Gegenstand von Open-Source-Lizenzen sind, wie von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation veröffentlicht. Sofern es die Open-Source-Lizenz für die entsprechende Open-Source-Komponente erfordert, sind die Bedingungen für solche Open-Source-Komponenten anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung anwendbar. Untersagt eine Open-Source-Lizenz irgendwelche Beschränkungen in dieser Vereinbarung, sind diese Beschränkungen für diese Open-Source-Komponenten unwirksam. Die Gesellschaft stellt dem Kunden auf Anfrage eine Liste mit Open-Source-Komponenten zur Verfügung.
- 2.4. **Feedback.** Der Kunde oder seine Anwender können der Gesellschaft über die Nutzung der Produkte Feedback geben. Der Kunde verpflichtet sich -vorausgesetzt er ist dazu berechtigt- alle Rechte an jeglichem Geistigen Eigentum das in Zusammenhang mit allen Vorschlägen, Ergänzungsanfragen, Kommunikation, Empfehlungen oder Anweisungen anderer Art steht ("**Feedback**"), und dass der Kunde oder seine Anwender hinsichtlich der Produkte oder der Dokumentation erstellen, an die Gesellschaft weiterzugeben und zum Zwecke jeglicher denkbaren Nutzung und Verwertung durch die Gesellschaft an diese abzutreten. Weiter verpflichtet sich der Kunde jegliche Rechte, die er jetzt und künftig am Feedback hat oder haben könnte, nicht gegenüber der Gesellschaft durchzusetzen und auf jegliche Rechte, die er oder seine Anwender jetzt oder künftig am Feedback haben könnten, zu verzichten.
- 2.5. **Aggregierte Daten.** Die Gesellschaft kann die aggregierten oder durch die Nutzung der Produkte bekannt gewordenen kumulierten Metadaten und Anwenderdaten des Kunden in der Art und Weise ansammeln, dass die Ergebnisse weder in Bezug auf den Kunden oder den Anwender personifizierbar sind ("**Aggregierte Data**"). Diese Aggregierten Daten sind Vertrauliche Informationen der Gesellschaft und der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft diese während und nach der Laufzeit zu folgenden Zwecken nutzen darf, (a) für die interne, statische Analyse, (b) um die Produkte weiterzuentwickeln und zu verbessern, und (c) um Protokolle und andere Dokumentationen das Produkt und dessen Nutzung betreffend zu erstellen und weiterzugeben. Hiermit wird klargestellt, dass die Gesellschaft aus diesem Abschnitt 2.5 kein Recht, oder die Möglichkeit erwirbt, den Kunden als Quelle irgendwelcher Aggregierter Daten öffentlich zu identifizieren.

3. PRODUKTVERWENDUNG

- 3.1. **Nutzungsrechte.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts durch den Kunden und vorbehaltlich der Einhaltung der in diesen AGBK festgesetzten Regelungen gewährt die Gesellschaft dem Kunden hiermit ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht sublizenzierbares Recht zur Nutzung der Produkte und der Dokumentation durch die Anwender des

Kunden gemäß dieser Vereinbarung während der Laufzeit ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden. Darüber hinaus und sofern in der Bestellung nicht anders angegeben, (a) im Falle von Software und/oder Plattformdienste kann der Kunde die Software auf seinem Kundensystem installieren, und/oder (b) erbringt die Gesellschaft die Dienstleistungen und stellt die in der Bestellung beschriebenen Liefergegenstände auf Basis von Zeit- und Materialaufwand bereit.

- 3.2. Lieferung.** Die Gesellschaft wird die Software und die Plattformdienste elektronisch über das Internet ausliefern, ausführen oder anderweitig zur Verfügung stellen und die entsprechenden Lizenzschlüssel und/oder Anmeldeanweisungen an die in der Bestellung angegebene(n) E-Mail-Adresse(n) liefern. Der Kunde ist für die Installation der herunterladbaren Software verantwortlich, und nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft nach Lieferung der Lizenzschlüssel keine weitere Lieferverpflichtung in Bezug auf herunterladbare Software hat. Die Dienstleistungen werden vor Ort oder per Fernwartung wie in der Bestellung vereinbart erbracht.
- 3.3. Nutzungsbeschränkungen.** Der Kunde wird weder zulassen noch Dritte dabei unterstützen bzw. ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass seine Anwender es unterlassen, (a) das Produkt, Header-Dateien oder Klassenbibliotheken, die in einem Teil des Produktes enthalten sind, oder von zugrundeliegenden Ideen, Algorithmen, Dateiformaten abzuleiten, zu ändern, anzupassen, umzuwandeln, derivative Software herzustellen, zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, zu reproduzieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode davon abzuleiten, es sei denn, dies ist gesetzlich zulässig (b) das Produkt zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu lizenzieren, Unterlizenzen zu vergeben, zu vertreiben, zu vermieten oder zu verpachten, zu übertragen oder Dritten Zugang zu gewähren oder die Produkte in ein Dienstleistungsunternehmen oder Outsourcing-Angebot zu inkludieren oder anderweitig das Produkt mit einem Pfandrecht zu belasten, oder das Produkt als Sicherheit zu bestellen, oder Dritten die Bestellung einer Sicherheit über das Produkt zu erlauben, oder als Dienstleistung anzubieten (c) die Produkte zugunsten Dritter zu nutzen, Ergebnisse von Benchmarks oder anderen Leistungstests der Produkte zu veröffentlichen oder anderweitig an Dritte weiterzugeben, oder Informationen über die Leistung der Produkte öffentlich zu verbreiten, oder die Produkte oder Teile davon in ein Produkt oder eine Dienstleistung zu integrieren, die Dritten zur Verfügung gestellt wird, (d) Hinweise auf Eigentumsrechte, die am Produkt enthalten oder diesem beigelegt sind, zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken und (e) das Produkt unter gefährlichen Bedingungen in Systemen einzusetzen, welche ausfallsicher betrieben werden müssen, wie etwa der Betrieb von Kernanlagen, der Flugzeugnavigation oder von Kommunikationssystemen, Luftraumüberwachung, Fahrzeugen mit autonomen Fahrsystemen, unmittelbaren Lebenserhaltungssystemen, oder bei Waffensystemen zu verwenden, bei denen der Ausfall des Produkts direkt zu Tod, Körperverletzung oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen kann, (f) in einen Lizenzschlüsselmechanismus in den Produkten einzugreifen oder anderweitig Mechanismen in den Produkten zu umgehen, die darauf abzielen, den Umfang der Nutzung einzuschränken oder zu versuchen, unbefugten Zugriff auf oder Unterbrechung von Diensten, Geräten, Daten, Konten oder Netzwerken zu erlangen, (g) die Produkte auf eine Weise zu verwenden, die durch Gesetze, Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Verordnungen verboten ist, oder die Rechte anderer zu verletzen, und (h) Malware zu verbreiten, die das Produkt oder dessen Verwendung beeinträchtigen könnte.
- 3.4. Sicherungskopie.** Mit Ausnahme einer Sicherungskopie der Software zum Zwecke der Datensicherung darf der Kunde keine Kopien der Software anfertigen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, Anwendern Kopien der Dokumentation zum eigenen Gebrauch im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt eingeräumten Lizenz zur Verfügung zu stellen.
- 3.5. Support.** Vorbehaltlich der Bezahlung des Entgelts leistet die Gesellschaft an den Kunden während der (Support-)Laufzeit Support für die Software bzw. den Plattformdienst wie in der Bestellung angegeben. Sofern nicht anderweitig in der Bestellung geregelt gilt der Gold Support Plan. Die Gesellschaft kann überdies auf das Konto der Plattformdienste des Kunden zugreifen oder den Zugriff auf die Software anfordern, um auf Supportanfragen reagieren zu können.
- 3.6. Nutzungsumfang und Verwendungsnachweis.** Nur der Kunde und seine Anwender können innerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsumfangs auf die Produkte zugreifen bzw. diese verwenden, wobei der Kunde für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch alle Anwender verantwortlich ist. Dessen ungeachtet darf der Kunde weder auf die Software noch auf den Plattformdienst gleichzeitig zugreifen bzw. diesen nutzen, soweit er damit den in der Bestellung festgesetzten Umfang des Zugriffs oder der Nutzung überschreitet. Auf schriftliche Anfrage der Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft angemessene Unterstützung zu leisten, um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu überprüfen. Stellt die Gesellschaft fest, dass der Kunde seinen zulässigen Nutzungsumfang überschritten hat, teilt die Gesellschaft dem Kunden dies mit. Die Gesellschaft kann dem Kunden zusätzliche Benutzerlizenzen in Rechnung stellen, die der tatsächlichen zuletzt ausgeübten Nutzung durch den Kunden entsprechen, und der Kunde muss die Rechnung der Gesellschaft sofort nach Erhalt bezahlen. Oder die Gesellschaft fordert den Kunden zur sofortigen Einstellung der unerlaubten Nutzung auf und beendet den Zugang des Kunden zum Produkt und dessen Nutzung Die Gesellschaft und der Kunde können einvernehmlich vereinbaren die Bestellung zu ändern, um der tatsächlichen Nutzung des Kunden in Zukunft Rechnung zu tragen.
- 3.7. Hosting-Plattform-Provider.** Um die Plattformdienste bereitzustellen, nutzt die Gesellschaft Drittanbieter für Plattform-Hosting. Die Plattform-Hosting-Provider der Gesellschaft werden in der jeweiligen Plattform-Service-Infrastruktur bekannt gegeben. Die Gesellschaft kann Plattform-Hosting-Provider ändern, einstellen oder ersetzen, vorausgesetzt, es gibt keine wesentliche Änderung, Einstellung oder Beendigung des Plattformdienstes oder der geltenden Datenschutz- und IT-Sicherheitsstandards.
- 3.8. Software von Drittanbietern.** Der Kunde ist für die Installation, die Wartung, Reparatur, Verwendung und Aktualisierung der Software von Drittanbietern, die im Rahmen der Verwendung der Produkte benutzt werden, allein verantwortlich. Die Gesellschaft leistet keinerlei Gewähr und übernimmt keinerlei Haftung für Software von Drittanbietern.

3.9. Evaluierungs- oder Beta Lizenzen. Sofern Produkte und Dokumentation zu Evaluierungs-, Beta- oder Release Candidate Zwecken überlassen werden gewährt die Gesellschaft dem Kunden ein beschränktes, nicht-exklusives, nicht-übertragbares Evaluierungs-Nutzungsrecht an Produkten und Dokumentation einzig zum Zweck der Evaluierung vor einem Kauf oder einer Implementierung („**Evaluierungslizenz**“). Die Evaluierungslizenz kann jederzeit nach Ermessen der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung gekündigt und beendet werden. Ungeachtet der Bestimmungen in dieser Vereinbarung werden die Produkte und Dokumentation einer Evaluierungslizenz dem Kunden “in der vorliegenden Form” bereitgestellt. Die Gesellschaft erbringt - soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist - weder Schadloshaltung noch Support oder Gewährleistung irgendwelcher Art. Soweit die Bedingungen in diesem Abschnitt anderen Bedingungen in dieser Vereinbarung widersprechen, gelten die Bedingungen in diesem Abschnitt vorrangig für Evaluierungslizenzen.

4. ENTGELT

4.1. Zahlungsbedingungen. Sofern nicht abweichend in einer Bestellung geregelt, ist das Entgelt dreißig (30) Tage nach Erhalt einer unbestrittenen Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnung gilt als akzeptiert, wenn sie nicht binnen zehn (10) Tagen nach Erhalt in Schriftform bestritten wird. Der Kunde hat der Gesellschaft genaue Rechnungs- und Kontaktinformationen zur Verfügung zu stellen und wird die Gesellschaft über alle Änderungen rechtzeitig informieren. Alle Rechnungsbeträge werden entsprechend den Vereinbarungen in der Bestellung für den Leistungszeitraum berechnet und sind weder erstattungsfähig noch stornierbar, sofern nicht in dieser Vereinbarung abweichend geregelt.

4.2. Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug gerät ist die Gesellschaft berechtigt, nach eigenem Ermessen (a) die Bereitstellung der Produkte so lange zurückzustellen, bis der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist; (b) Verzugszinsen entsprechend der Regelung in Ziffer 4.3 dieser Vereinbarung in Rechnung zu stellen und/oder (c) die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Soweit die Gesellschaft gezwungen wird ein Inkassounternehmen mit der Beitreibung der ausstehenden Zahlung zu beauftragen, oder ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten, hat der Kunde alle damit in Zusammenhang entstehenden Kosten und Gebühren zu tragen. Soweit der Kunde die in der Bestellung vereinbarte Nutzungskapazität der Lizenzen überschreitet, wird die Gesellschaft dem Kunden die übermäßige Nutzung mittels zusätzlich anfallender Lizenzgebühren in Rechnung stellen.
Entgeltänderung. Der Kunde anerkennt, dass sich das im Rahmen der Bestellung gezahlte Entgelt auf die aktuelle Version des Produkts und nicht auf eine über die vereinbarte Laufzeit hinausgehende, zukünftige Verfügbarkeit des Produktes oder auf Produkt-Upgrades bzw. Funktionserweiterungen bezieht. Bei einer Verlängerung der Bestellung oder des Supports behält sich die Gesellschaft das Recht vor, das vom Kunden zu zahlende Entgelt nach schriftlicher Mitteilung mit einer Frist von neunzig (90) Tagen im vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu ändern.

4.3. Verzugszinsen. Sollte das gemäß dieser Vereinbarung geschuldete Entgelt bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so sind ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von eineinhalb Prozent (1,5%) pro Monat, oder die nach dem anwendbaren Recht zulässigen Verzugszinsen zu bezahlen. Sollte der Kunde ein fälliges Entgelt in gutem Glauben bestreiten, hat der Kunde den unbestrittenen Betrag zu bezahlen, und die Parteien werden sich redlich bemühen, die Streitfrage beizulegen.

4.4. Steuern. Sämtliche Zahlungen, Entgelte und sonstigen vom Kunden an die Gesellschaft nach dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge sind exklusive aller Verkaufs-, Waren- und Dienstleistungs-, Mehrwert-, Verbrauchs- oder anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und Gebühren, die für den Kunden oder die Gesellschaft gemäß dieser Vereinbarung anfallen, ausgenommen für Steuern, die auf dem Nettoeinkommen der Gesellschaft basieren. Ist ein Abzug oder eine Einbehaltung durch den Kunden gesetzlich vorgeschrieben, wird das Entgelt auf den Betrag erhöht, der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt die Summe des Entgelts ergibt, das fällig gewesen wäre, wenn kein Abzug oder Einbehaltung erforderlich gewesen wäre. Vor einem Abzug oder einer Einbehaltung, hat der Kunde die Gesellschaft über die Höhe eines solchen Abzugs oder Einbehalts zu informieren und eine Ansässigkeitsbescheinigung, oder andere gesetzlich vorgeschriebene Dokumente, von der Gesellschaft anzufordern, um eine Befreiung oder Ermäßigung eines solchen Abzugs oder Einbehalts in Anspruch zu nehmen. Der Kunde, für den ein solcher Abzug oder Einbehaltung gilt, hat der zuständigen Steuerbehörde oder anderen Behörden gegebenenfalls den vollen Betrag des Abzugs oder der Einbehaltung zu zahlen und der Gesellschaft alle Dokumente vorzulegen, die diesen Abzug oder die Einbehaltung bestätigen. Diese Dokumente sollten, soweit vorhanden, alle Nachweise enthalten, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Steuergutschrift durch die Gesellschaft sicherzustellen. Die Gesellschaft wird dem Kunden jenen Teil des Bruttobetrags zurückzahlen, der zu einer effektiven Steuerersparnis aufgrund von Steuergutschriften geführt hat.

4.5. Spesen. Der Kunde erstattet der Gesellschaft alle angemessenen tatsächlichen Reise- und Erhaltungskosten für das im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung eingesetzte Personal außerhalb der Betriebsstandorte der Gesellschaft, sowie jene anderen angemessenen Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung angefallen sind. Die Gesellschaft wird sich an alle in angemessener Weise vorgegebenen Reiserichtlinien des Kunden halten.

5. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

5.1. Zusicherung. Jede Partei erklärt, dass sie diese Vereinbarung rechtmäßig abgeschlossen hat und dazu rechtlich befugt ist.

5.2. Gewährleistung. Die Gesellschaft leistet dem Kunden Gewähr, dass (a) die Software während der ersten sechs (6) Monate dieser Vereinbarung im Wesentlichen der am Annahmetag gültigen Dokumentation entspricht, dass (b) der Plattformdienst im Wesentlichen der während der Laufzeit gültigen Dokumentation entspricht, (c) die Dienstleistung professionell und fachgerecht durchgeführt wird und dass die Liefergegenstände im Wesentlichen der Dokumentation oder den in der Bestellung genannten

Spezifikationen für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen nach Abschluss der Dienstleistung und Lieferung des Liefergegenstandes entsprechen. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung treffen die Gesellschaft nach diesem Abschnitt keine Gewährleistungspflichten, soweit die Nichtübereinstimmung des Produkts auf folgendem beruht: (a) einer Veränderung, Reparatur oder Nachbearbeitung des Produkts durch jemand anderen als die Gesellschaft oder einen Dritten im Auftrag der Gesellschaft, (b) einer Verwendung des Produkts in Verbindung mit einem anderen Produkt bzw. Leistung, die in der Dokumentation nicht empfohlen wird, (c) einer Beschädigung des Produkts durch Stromausfall, Feuer, Explosion, höhere Gewalt oder andere Ursachen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft oder (d) einer Verwendung des Produkts in einer nicht der Dokumentation entsprechenden Weise. Gewährleistungsansprüche sind im Fall von Evaluations- und Betaverträgen sowie bei kostenloser Verwendung des Produkts (z.B.: Testversion) ausgeschlossen.

5.3. Rechtsmittel. Entspricht das Produkt nicht den in 5.2 (Gewährleistung) genannten Gewährleistungszusagen, wird die Gesellschaft wirtschaftlich zumutbare Mittel aufwenden, um die Nichtübereinstimmung zu beheben, welche einen Gewährleistungsanspruch des Produkts begründet, sofern der Mangel vom Kunden oder der Gesellschaft reproduziert werden kann. Der Kunde verständigt die Gesellschaft schriftlich innerhalb der Gewährleistungsfrist unter genauer Beschreibung des Produktmangels. Die Gesellschaft wird das Vorliegen eines solchen Mangels überprüfen und wird entsprechende Maßnahmen zur Behebung einleiten. Für jegliche Verletzung von Gewährleistungszusagen gemäß 5.2 (Gewährleistung) bestehen Mängelbeseitigungsansprüche des Kunden ausschließlich nach diesem Abschnitt.

5.4. Gewährleistungsbeschränkung. mit Ausnahme der ausdrücklichen Bestimmungen in 5.2 (Gewährleistung) werden die Produkte, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, von der Gesellschaft "in der vorliegenden Form" bereitgestellt und weder die Gesellschaft noch seine Drittlizenzgeber machen andere Zusicherungen oder Garantien jeglicher Art, weder ausdrücklich noch konkludent, einschließlich Garantien, die sich aus dem Gesetz, der Verwendung, dem Handelsbrauch, der Genauigkeit, oder aus dem Titel, dem Leistungsverhalten oder anderweitig ergeben, und die Gesellschaft lehnt alle Garantien, Zusicherungen oder Bedingungen in Bezug auf die Produkte ab, einschließlich der Garantien der Nichtverletzung, der Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck. Die Gesellschaft garantiert nicht, dass die Produkte mangel- oder fehlerfrei sind, ohne Unterbrechung laufen oder die Anforderungen des Kunden erfüllen.

5.5. Haftung.

5.5.1 Ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in dieser Vereinbarung mit Ausnahme der Bestimmungen in Ziffern 5.5.2 unten und soweit nach dem für diese Vereinbarung geltenden recht zulässig, sowie unabhängig von der Art oder dem Grund der Klage, ob aufgrund Vertrag oder unerlaubter Handlung, oder der Anzahl von Ansprüchen, haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für daraus resultierende außergewöhnliche, zufällige, aus strafbaren Handlungen resultierende oder indirekte Schäden, umsatz- oder Gewinnverluste, Verlust von Firmenwert oder fehlerhaftem Verlust von Daten, Nutzungsausfall, Ausfall von Sicherheitsmechanismen, Betriebsunterbrechung, verzögerungskosten oder jegliche deckungskosten die aus dieser Vereinbarung entstehen, unabhängig davon, ob die Parteien über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden oder nicht. Die Gesamthaftung jeder Partei für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist auf das Entgelt beschränkt, das der Kunde gemäß der Bestellung, die Gegenstand der Forderung ist, innerhalb von zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Forderung tatsächlich gezahlt hat, oder das zur Zahlung fällig ist.

5.5.2 Die Bestimmungen des Abschnittes 5.5.1 gelten nicht bei einer Verletzung der Bestimmungen von Abschnitt 2.1 (Eigentum), 3 (Produktverwendung), 6 (Schadloshaltung), 7 (vertrauliche Informationen), bei vom Kunden aus einer Bestellung geschuldeten Entgelt, oder bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden oder zu Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschäden führen.

5.5.3 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Abschnitt eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Parteien im Hinblick auf die Bedingungen dieser Vereinbarung darstellt. Diese Haftungsbeschränkung gilt insbesondere auch bei Scheitern einer hierin vereinbarten beschränkten Abhilfemaßnahme.

6. SCHADLOSHALTUNG

6.1. Durch die Gesellschaft.

6.1.1. Die Gesellschaft wird sich gegen alle Ansprüche, Forderungen, Klagen oder Verfahren, die von einem Dritten gegen den Kunden erhoben oder eingebracht werden („Anspruch“) verteidigen oder diese nach eigenem Ermessen beilegen. Dies gilt auch für Ansprüche die gegen den Kunden, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter von Dritten mit der Behauptung erhoben oder eingeleitet werden, dass die durch diese Vereinbarung autorisierte Nutzung des Produkts die Rechte am Geistigen Eigentum dieses Dritten verletzt. Die Gesellschaft wird den Kunden von allen Kosten, Schäden, Haftung, Verlusten, Ansprüchen, Forderungen, Urteilen oder Vergleichen und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freistellen, die dem Kunden endgültig als Folge von, oder für Beträge, die der Kunde im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Vergleichs eines Anspruchs gezahlt hat entstanden sind.

6.1.2. Wenn die Gesellschaft von einem Anspruch Kenntnis erlangt, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen und ohne Kosten für den Kunden (a) das Produkt so ändern, dass es nicht mehr gegen die in 5.2 (Gewährleistung) genannten Bestimmungen verstößt, (b) eine Lizenz für die weitere Nutzung des Produkts durch den Kunden gemäß dieser Vereinbarung erlangen oder (c) diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreißig (30) tägigen Kündigungsfrist durch schriftliche Kündigung beenden und dem Kunden

das vorausbezahlte Entgelt wie folgt zurückerstatten: (a) für unbefristete Softwarelizenzen (perpetual), kann das vom Kunden für die Software gezahlte Entgelt anteilmäßig zurückerstattet werden, das linear über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren bei Rückgabe oder zertifizierter Zerstörung der Software beschrieben wird, (b) für befristete Lizenzen (Subscription bzw. Mietlizenz), wird das vom Kunden für die Software bezahlte Entgelt über die ungenutzte Laufzeit, welche den Zeitraum ab Kündigung der Lizenz, bzw. des Plattformdienstes bis Retournierung oder bestätigter Zerstörung der Software umfasst, refundiert, und (c) für Dienstleistungen oder Liefergegenstände das vorausbezahlte, unverbrauchte Entgelt zurückerstatten, das dem Zeitraum entspricht in dem die vereinbarte Dienstleistung nicht genutzt wurde.

- 6.1.3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht, soweit ein Anspruch entsteht aus: (a) der Verwendung von Kundenmaterialien oder Systemen des Kunden, (b) einer wesentlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden, (c) der Nutzung des Produkts durch den Kunden in Kombination mit Technologien, die nicht von der Gesellschaft bereitgestellt sind, (d) der Einhaltung der Anforderungen oder Spezifikationen, die in den Kundenmaterialien dargelegt sind, (e) durch die Nutzung einer nicht unterstützten Version der Software durch den Kunden, (f) einer Software von Drittanbietern oder (g) dem Versäumnis des Kunden die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Updates zu installieren, das zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der behaupteten, angeblichen Rechtsverletzung führen kann.
- 6.2. **Durch den Kunden.** Der Kunde wird sich gegen alle Ansprüche, die gegen die Gesellschaft, seine Geschäftsführer, Angestellten und Vertreter sowie gegen Verbundene Unternehmen durch einen Dritten erhoben oder eingebracht werden, verteidigen oder diese nach eigenem Ermessen beilegen, die sich aus (a) einem Verstoß des Kunden gegen die Rechte zur Nutzung des Produkts oder (b) dem Betrieb des Kundensystems und/oder der Nutzung von Kundenmaterialien durch den Kunden ergeben, und die Gesellschaft gegenüber jeglichen Kosten klaglos stellen wie Schäden, Haftung, Verluste und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die der Gesellschaft als Folge oder für Beträge, die die Gesellschaft im Rahmen eines gerichtlich genehmigten Vergleichs eines Anspruchs gezahlt hat, der Gesellschaft entstanden sind oder zugesprochen wurden. Zu den Verpflichtungen des Kunden nach diesem Abschnitt gehören auch die Ansprüche, die sich aus den Handlungen oder Unterlassungen seiner Anwender und jeder Person, die Zugang zum Produkt erhält, ergeben, weil der Kunde keine angemessenen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, auch wenn diese Handlungen oder Unterlassungen vom Kunden nicht genehmigt wurden.
- 6.3. Die Bestimmungen im vorliegenden Abschnitt 6 (Schadloshaltung) gelten nur, vorausgesetzt, dass der Kunde (a) die Gesellschaft unverzüglich schriftlich über den Anspruch gegen den Kunden informiert, (b) die Gesellschaft die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und den Ausgleich des Anspruchs gegen den Kunden hat, es sei denn, der Vergleich erlegt dem Kunden zusätzlich zur Zahlung von Geldverpflichtungen weitere Verpflichtungen auf, worauf die Gesellschaft die Zustimmung des Kunden zu diesem Vergleich einholen wird, und diese Zustimmung vom Kunden nicht unangemessen verweigert werden darf, und (c) der Gesellschaft jede angemessene Unterstützung gewährt. Der Kunde kann sich auf eigene Kosten an einem solchen Klage- oder Gerichtsverfahren oder Anspruch unter Beiziehung eines Rechtsbeistandes seiner Wahl beteiligen.
- 6.4. **Ausschließliche Abhilfe.** Dieser Abschnitt legt die alleinige Haftung der zur Schadloshaltung verpflichteten Partei und die ausschließliche Abhilfe, der entsprechenden in diesem Abschnitt beschriebenen Ansprüche, der schad- und klaglos zu haltenden Partei fest.

7. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- 7.1. **Vertraulichkeitsverpflichtungen.** Soweit nicht in einer zwischen den Parteien geschlossenen Vertraulichkeitsvereinbarung anderweitig geregelt, verpflichtet sich der Empfänger, (a) Vertrauliche Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder zur Ausübung seiner Rechte aus dieser Vereinbarung zu verwenden, (b) alle Vertraulichen Informationen streng geheim zu halten und (c) die Vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben bzw. die Weitergabe zu veranlassen oder zu erlauben, es sei denn, dies ist im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig. Der Empfänger kann Vertrauliche Informationen des Informationsgebers an Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Rechts- oder Wirtschaftsberater des Empfängers (gemeinsam „Vertreter“) weitergeben, sofern dies vernünftigerweise erforderlich ist, um seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erfüllen oder seine Rechte nach dieser Vereinbarung auszuüben, vorausgesetzt dass die Vertreter rechtsverbindlich verpflichtet sind, diese Informationen als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung zu behandeln. Der Empfänger wird Vertrauliche Informationen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er auch für seine eigenen Vertraulichen Informationen anwendet und die nicht geringer als die angemessene Sorgfalt sein dürfen. Der Empfänger ist für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung durch einen seiner Vertreter verantwortlich.
- 7.2. **Ausnahmen.** Vertrauliche Informationen inkludieren keine Informationen, bei denen der Empfänger nachweisen kann, dass sie (a) sich vor der Offenlegung im Besitz des Empfängers befanden, (b) der Öffentlichkeit ohne Handlung oder Unterlassung des Empfängers allgemein bekannt gemacht wurden, (c) dem Empfänger vor der Offenlegung dieser Informationen durch den Offenleger an den Empfänger rechtmäßig bekannt waren, (d) vom Empfänger ohne Verwendung oder Zugang zu den Vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurde, und (e) durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung offengelegt werden müssen, und der Offenleger rechtzeitig (wenn rechtlich zulässig) über diese Anordnung informiert wurde, so dass der Offenleger eine (einstweilige) Verfügung oder ein anderes Rechtsmittel beantragen kann. Wenn nur bestimmte Einzelheiten oder Aspekte Vertraulicher Informationen unter eine der vorgenannten Ausnahmen fallen, fallen auch die übrigen Teile der jeweiligen Vertraulichen Information unter die Geheimhaltung.

8. DATENSCHUTZ UND IT-SICHERHEIT

- 8.1. Personenbezogene Daten.** Jede Partei garantiert, dass sie personenbezogene Daten gemäß anwendbaren Datenschutzgesetzen verwendet, sammelt, speichert und/oder verarbeitet.
- 8.2. Datenerhebung.** Beide Parteien erachten es als für die Zusammenarbeit notwendig, die jeweiligen Kontaktdaten auszutauschen und diese Daten für folgende Zwecke durch die jeweiligen Repräsentanten der Vertragspartei zu nutzen für (a) Rechnungslegung, Rechnungsstellung und andere notwendige, administrative Tätigkeiten, (b) Vertrags- und Kundenmanagements, und (c) die für die Vertragserfüllung und Lieferungen an den Kunden notwendigen Daten („**Kontaktdaten**“), und autorisieren hiermit die jeweils andere Partei den Austausch, die Nutzung und Weitergabe der Kontaktdaten an ihre Verbundenen Unternehmen zu den oben genannten Zwecken weiterzugeben. Beide Parteien werden die Kontaktdaten als Datenverantwortlicher -soweit dieses Konzept im anwendbaren Recht verankert ist, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen und Richtlinien, sowie in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Datenschutzrichtlinien ausführen. Sie werden ebenfalls dafür sorgen, dass dies auf sichere Weise erfolgt und unerlaubten Zugriff, unerlaubte Nutzung oder Offenlegung auf die Kontaktdaten verhindern und die Kontaktdaten ausschließlich für die hier vereinbarten Zwecke nutzen.
- 8.3. Datenverarbeitung.** Die Gesellschaft hat keine Kontrolle über die Art, den Umfang oder den Ursprung der über die Produkte verarbeiteten Daten. Es liegt im alleinigen Ermessen des Kunden, und der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Angemessenheit, Relevanz, Genauigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der von ihm verwendeten Daten. Der Kunde darf keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Produkten und während der Nutzung der Produkte verwenden. Auf keinen Fall darf der Kunde sensible Daten wie Informationen über Gesundheit, sexuelle Orientierung, politische Orientierung, Rasse usw. verwenden. Sofern keine Auftragsdatenvereinbarung ("**ADV**") abgeschlossen wird, autorisiert keine der Parteien den Austausch, die Verwendung oder die Verarbeitung personenbezogener Daten (mit Ausnahme von Kontaktdaten) der anderen Partei. Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien im Fall der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine ADV abschließen, welche als Vertragsbestandteil zu dieser Vereinbarung gilt.
- 8.4. Anmeldedaten.** Die Zugangsberechtigung für die Produkte darf nicht mit Dritten oder von und zwischen Anwendern bzw. Mitarbeitern oder Auftragnehmern anderer Kunden geteilt werden. Der Kunde stellt sicher, dass alle Anwender ihre Benutzer-IDs und Passwörter für das Produkt streng vertraulich behandeln und diese Informationen nicht an Unbefugte weitergeben. Benutzer-IDs werden einzelnen, benannten Personen gewährt und dürfen nicht weitergegeben werden. Der Kunde ist für alle Handlungen verantwortlich, die durch die Verwendung von Kundenkonten und Passwörtern vorgenommen werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn er von einer unbefugten Nutzung der Produkte Kenntnis erlangt.
- 8.5. Sicherheit.** Jede Partei wird angemessene vertragliche und technische Maßnahmen ergreifen, um alle von der anderen Partei erhaltenen Daten zu schützen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Produkts notwendigerweise die Übertragung von Kundenmaterial über Netzwerke umfasst, die nicht im Besitz der Gesellschaft sind, von diesem betrieben oder kontrolliert werden und die Gesellschaft nicht für den Verlust, die Veränderung, das Abfangen oder die Speicherung vom Kundenmaterial über solche Netzwerke hinweg verantwortlich ist. Die Gesellschaft kann nicht garantieren, dass seine Sicherheitsverfahren fehlerfrei sind, dass die Übertragung von Kundenmaterial immer sicher ist oder dass unbefugte Dritte niemals in der Lage sein werden, die Sicherheitsmaßnahmen der Gesellschaft oder der Drittanbieter der Gesellschaft zu umgehen. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit seines Kundensystems. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Kundenmaterial.

9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG

- 9.1. Laufzeit.** Diese Vereinbarung bleibt während der Laufzeit der jeweiligen zugrunde liegenden Bestellung in Kraft, sofern diese nicht gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts vorab schriftlich beendet wird. Diese Vereinbarung bleibt bei Verlängerung einer Bestellung im Umfang allfälliger in der Bestellung definierter Abweichungen anwendbar.
- 9.2. Verlängerung.** Sofern in der Bestellung nicht abweichend geregelt, verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Produktes bzw. des Supportes die Laufzeit automatisch jeweils um weitere zwölf (12) Monate zum jeweiligen Listenpreis, wenn nicht eine der Parteien die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ende der Laufzeit kündigt. Die Anzahl der während einer automatischen Verlängerung registrierten Anwender entspricht der Anzahl der am Ende der vorherigen Laufzeit abonnierten Anwender.
- 9.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung.** Jede Partei kann diese Vereinbarung sofort nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn die andere Partei diese Vereinbarung wesentlich verletzt und die Verletzung nicht dreißig (30) Tage nach schriftlicher Mitteilung der anzeigenden Partei behebt. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen kann die Gesellschaft alternativ die Nutzung des Produkts aussetzen, wenn der Kunde gegen die Nutzungsbeschränkungen verstößt oder wenn ein unbestrittener Betrag im Rahmen dieser Vereinbarung länger als dreißig (30) Tage ausständig ist. Jede Verwendung der Produkte unter Verletzung dieser Vereinbarung oder der Dokumentation, die nach vernünftigem Ermessen der Gesellschaft die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit des Produkts gefährdet, kann zu einer sofortigen Aussetzung des Zugangs des Kunden zum Produkt führen. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden eine vorherige schriftliche Mitteilung über eine geplante Aussetzung zukommen zu lassen und die Möglichkeit geben, eine solche Verletzung oder Bedrohung zu beheben, bevor die Aussetzung eintritt.

- 9.4. Kündigung wegen Insolvenz.** Jede der Parteien kann diese Vereinbarung unverzüglich durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn für die andere Partei ein Insolvenzverwalter oder im Interesse der Gläubiger ein Treuhänder bestellt wurde, bzw. bei Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei, es sei denn, dies ist durch das jeweils anwendbare Gesetz untersagt.
- 9.5. Auswirkung der Auflösung.** Der Ablauf oder die Beendigung dieser Vereinbarung befreit keine der Parteien von ihren Verpflichtungen zur Zahlung aufgelaufener oder anderweitig geschuldeter Beträge aus dieser Vereinbarung. Nach Beendigung oder Nichtverlängerung dieser Vereinbarung erlöschen alle dem Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Nutzungs- oder Zugriffsrechte, der Kunde darf die Produkte nicht verwenden und die Gesellschaft ist nicht mehr verpflichtet, die Produkte bereitzustellen. Der Kunde muss vor der Kündigung alle Kundenmaterialien in den Plattformdiensten entfernen. Nach Beendigung einer Dienstleistungsbestellung hat der Kunde der Gesellschaft das unbezahlte Entgelt und Auslagen, die am oder vor dem Kündigungstermin anfallen, nach Zeit- und Materialaufwand zu zahlen, basierend auf den in der Bestellung vereinbarten Tarife. Darüber hinaus muss jede Partei spätestens zehn (10) Kalendertage nach Beendigung oder Nichtverlängerung alle in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei zurückgeben oder deren Vernichtung bescheinigen. Bestimmungen, die nach der Beendigung weiterbestehen sollen, bleiben von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt.
- 10. ALLGEMEINES**
- 10.1. Mitteilungen.** Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und sind an den wie in der Bestellung angegebenen eingetragenen Firmensitz der Parteien zu senden, oder an jene Adresse zu übermitteln, die zu einem späteren Zeitpunkt der anderen Partei schriftlich mittels Einschreiben, Kurier, Fax, E-Mail oder durch Information über das Kundenkonto mitgeteilt wurde.
- 10.2. Marketing.** Ausschließlich für Marketing- und Werbezwecke stimmt der Kunde zu, dass die Gesellschaft den Kunden in Werbe-, Marketing- oder anderen Materialien als einen Kunden der Gesellschaft anführen kann und die Gesellschaft auf den Namen, Handelsnamen und relevante Marken des Kunden Bezug nehmen kann. Der Kunde gewährt der Gesellschaft hiermit die Lizenz, den Namen und seine Marken ausschließlich zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft nach diesem Abschnitt zu verwenden.
- 10.3. Abwerbenverbot.** Während der Laufzeit dieser Vereinbarung und für ein Jahr danach wird keine Partei einen Angestellten oder Auftragnehmer der anderen Partei abwerben, damit dieser sein aktuelles Angestelltenverhältnis oder seine Vertragsbeziehung bei der anderen Partei kündigt. Die Platzierung von allgemeinen Stellenangeboten und Anzeigen in öffentlichen Medien (z.B. Zeitungen, Postings auf Firmen-Webseiten, Internet-Jobbörsen) oder die Beauftragung eines Headhunters, welcher die Angestellten der anderen Partei als Teil seiner allgemeinen Vermittlungstätigkeit ohne Anweisung der beauftragenden Partei zur Rekrutierung von Mitarbeitern der anderen Partei abzuwerben versucht, stellt keine Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts dar.
- 10.4. Unterlassungsanspruch.** Jede Partei nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass eine Verletzung ihrer Verpflichtungen im Hinblick auf Vertrauliche Informationen und Rechte am Geistigen Eigentum der anderen Partei erheblichen Schaden zufügen kann, der allein durch die Zahlung von Schadensersatz nicht geheilt werden kann. Demgemäß ist die andere Partei berechtigt, zusätzlich zu anderen Rechten oder Rechtsmitteln einen Unterlassungsanspruch in der Jurisdiktion zu erwirken, in der der Schaden verursacht wurde.
- 10.5. Exporte.** Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren Exportkontrollgesetze, -regeln und -vorschriften in Bezug auf die Verwendung des Produkts einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die International Traffic in Arms Regulations des U.S. State Department, der Exportverwaltungsvorschriften, die vom US-Handelsministerium oder in der Sanction Regulations Liste des US-Finanzministeriums veröffentlicht wurden. Der Kunde muss sich an alle Einschränkungen die in der vorgenannten Liste aufgeführt halten sind und insbesondere die Verbote des Vertragsschlusses mit Personen oder Firmen, die sanktioniert sind oder als verboten gelten einhalten. Ohne Einschränkung des Vorstehenden darf der Kunde das Produkt ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft und, soweit notwendig, der ausdrücklichen Genehmigung des zuständigen US-Ministerium, weder ganz noch teilweise exportieren oder re-exportieren. Der Kunde verpflichtet sich, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn der Kunde oder ein Benutzer gegen diesen Abschnitt verstößt.
- 10.6. Kein Verzicht.** Das Unterlassen oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung ihrer Rechte stellt keinen Verzicht auf solche Rechte dar, sofern auf diese Rechte nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet wird.
- 10.7. Beziehung.** Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer, und nichts in dieser Vereinbarung darf so ausgelegt werden, dass es sich um Vertreter, Partner, Joint Ventures oder anderweitig als Beteiligte an einem gemeinsamen Unternehmen handelt, die der Partei das ausdrückliche oder stillschweigende Recht, die Befugnis oder die Autorität verleihen würden, eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit der anderen Partei zu begründen.
- 10.8. Höhere Gewalt.** Keine Partei gilt als vertragsbrüchig im Fall einer Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen, die vernünftigerweise von der Partei nicht kontrolliert werden können (ausgenommen einer Nichtzahlung des Entgelts). Dazu zählen insbesondere (a) schlechtes Wetter, Stromausfall, Feuer, Explosionen, Erdbeben, Dürre, Flutwellen und Überschwemmungen, (b) Krieg, Kampfhandlungen, Invasionen, kriegerische Handlungen ausländischer Feinde, Mobilisierung, Beschlagnahme oder Embargo, (c) Rebellion, Revolution, Aufstand, oder militärische oder aufgezwungene Herrschaft oder Bürgerkrieg, (d) Kontamination durch Radioaktivität aus Kernbrennstoffen oder aus nuklearen Abfällen aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen, radioaktivem toxischem Sprengstoff oder anderen gefährlichen Eigenschaften einer explosiven nuklearen Anordnung oder einer nuklearen

Komponente einer solchen Anordnung, (e) Leistungseinbußen bei Telekommunikations- oder Datennetzen oder -diensten oder die Ablehnung einer Genehmigung durch eine Regierungsbehörde, (f) Aufruhr, Streik, Verzögerungen, Aussperrungen oder Störungen, sofern diese nicht ausschließlich auf Mitarbeiter der Gesellschaft oder seiner Subunternehmer beschränkt sind. Wenn eines der genannten Ereignisse eintritt wird die am Vollzug der Vereinbarung gehinderte Partei (a) unverzüglich die andere Partei schriftlich von der Nichtausführung informieren und den Grund oder die Umstände für die Nichterbringung oder die Verzögerung in nachvollziehbarer Form im Detail beschreiben und (b) von der weiteren Leistungserbringung oder Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung entbunden, solange die Umstände weiterbestehen und wird (c) weiterhin versuchen, durch wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen die Leistungserbringung oder Einhaltung der vertraglichen Verpflichtung so schnell wie möglich und ohne weitere Verzögerung herbeizuführen.

- 10.9. Abtretung.** Weder diese Vereinbarung noch ein darin eingeräumtes Recht dürfen von einer der Parteien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, welche nicht unangemessen verweigert oder verzögert wird, abgetreten werden. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn eine Abtretung an ein Verbundenes Unternehmen einer Partei oder eine Fusionierung oder ein Verkauf wesentlicher oder aller Vermögenswerte einer Partei erfolgt, vorausgesetzt, dass die abtretende Partei dies so rasch wie möglich ankündigt. Das hierin eingeräumte Recht zur Abtretung gilt für den Kunden nur, soweit die Geschäftstätigkeit des Kunden, wie sie vor einer solchen Abtretung oder eines Verkaufs bestanden hat, unverändert bleibt. Diese Vereinbarung gilt auch zugunsten zulässiger Rechtsnachfolger und Zessionare.
- 10.10. Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein, wird eine solche Bestimmung dahingehend interpretiert, dass sie die Absichten der Parteien bestmöglich widerspiegelt. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben vollumfänglich in Kraft und wirksam.
- 10.11. Vollständige Vereinbarung.** Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien über den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen. Sie kann in einem oder mehreren Gegenständen ausgeführt werden, die alle zusammen als ein und dasselbe gelten und durch Fax oder elektronische Unterschrift ausgeführt und zugestellt werden können. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterschrift von Bevollmächtigten beider Parteien, jedoch können die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch als Referenz in eine Bestellung aufgenommen werden. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz ist die Rangfolge (1) die Bestellung, (2) diese AGBK und (3) die sonstige Dokumentation.
- 10.12. Recht und Gerichtsbarkeit.** Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen des Landes/Staates, in dem die Gesellschaft -wie in der Bestellung angegeben- ihren Sitz hat unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Der Gerichtsstand ist der in der Bestellung angegebene Sitz der Gesellschaft. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen. Ungeachtet des Vorstehenden kann die Gesellschaft bei jedem zuständigen Gericht einen Anspruch auf angemessenen Rechtsschutz geltend machen.